

# Anzeiger.

Unterlagen-Beiblatt zum Amtsblatt.

## Amtsblatt für die Königlichen Gerichtsämter und Stadträthe zu Niesa und Strehla.

Nº 43.

Freitag, den 28. October

1859.

**Wegen des Reformationsfestes wird das Amtsblatt Nr. 44 am Mittwoch früh ausgegeben.**

### Ritzen natiissen von Niesa.

Am 19. Sonntags nach Trinitatis predigt in der Kirche zu Niesa:

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Rector Voigländer über Ap.-Gesch. 19, 1—11.

Bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher um 8 Uhr Beichte.

Am Reformationsfeste predigt:

Vormittags 8 $\frac{1}{2}$  Uhr: Herr Pastor M. Richter über Ap.-Gesch. 24, 10—16.

Auch bei diesem Gottesdienste ist öffentliche Communion und vorher um 8 Uhr Beichte.

Getaufte vom 21. bis 27. October:

Ida Henriette, Mtr. Friedrich August Grundmann's, Löbgerbers u. ans. B. in R., L. — Wilhelmine, Friedrich Karl Nißche's, Ziegelsreichers in R., L. — Anna Selma, Christian Heinrich Besser's, Tagearb. in R., L. —

### Bekündige:

Karl Hermann, Karl Friedrich Müthes's, Tagearb. in R., S. 10 M. 4 L. alt.

### Befannimachung.

Für die Dörfer des Gerichtsamtbezirks Strehla ist mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannswaft zu Grimma das nachstehende Tanzregulativ errichtet worden, welches auch hiess durch mit der Bestimmung zur Kenntnis der betreffenden Gerichtsbehörden gebracht wird, daß das Regulativ

den 1. November d. J.

in Kraft treten wird.

Strehla, am 21. October 1859.

**Das Königliche Gerichtamt.**

Stanksel.

### Tanz-Regulativ.

§. 1. Zu Abhaltung von Tanzmusik in einem öffentlichen Schanklocale ist in jedem Fall die Einholung polizeilicher Erlaubnis erforderlich.

§. 2. Für jeden Erlaubnisschein ist sofort bei dessen Löschung eine Gebühr von — Thlr. 5 Ngr. — Pf. zur Spittelcasse und ein Beitrag von — Thlr. 10 Ngr. — Pf. für die Ortsrichter- und mencaße zu erlegen.

§. 3. Der Empfänger eines Erlaubnisscheins ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. — verbunden, solchen vor Abhaltung des Tanzes der betreffenden Gutsbesitzer oder deren Stellvertreter sowie dem Ortsrichter vorzulegen.

Ist der Gutsbesitzer nicht anwesend und hat derselbe einen im Orte selbst wohnhaften Stellvertreter nicht ernannt, so ist, gleichwie auch in unmittelbaren Amtsdörfern, der Erlaubnisschein lediglich dem Ortsrichter vorzuzeigen.

§. 4. Tanzmusik in einem öffentlichen Schanklocale kann stattfinden:

am Fastnachtstag,

am zweiten Feiertage der drei hohen Feste,

am Erntefeste,

am Kirweihfeste 2 Tage, nach obrigkeitslicher Bestimmung und zwar in mehreren Schänken eines Orts für denselben Tag, besser

am ersten und dritten Sonntag jeden Monats mit Begfall derjenigen Tage, welche in die geschlossene Zeit fallen.

§. 5. Ein Wirth welcher Tanzmusik in seinem Locale abhalten läßt, muß das Recht zur öffent-

lichen Tanzmusik im Allgemeinen haben, dagegen mag man auf Weiteres von einer etwaigen Beschränkung auf weniger Tage absehen werden.

**§. 6.** In geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusik in öffentlichen Schanklokalen abhalten wollen, sind auf die in §. 4 festgesetzten Tage ebenfalls beschränkt.

Nur unter besonderen Verhältnissen kann die Erlaubnis für einen anderen Tag gegeben werden, vorausgesetzt, daß solchfalls der vorhergehende oder nachfolgende Tanztag ausfällt.

Geburtstage, Schießen, &c. die ein dazu berechtigter Wirth unter obrigkeitslicher Erlaubnis veranstaltet, sind, insfern sie mit Tanzmusik verbunden sein sollen, nur auf obige Tage angewiesen.

**§. 7.** Öffentliche Tanzmusik darf von einem Tage auf den andern nicht verschoben werden.

**§. 8.** Zu Tanzvergnügungen, welche ein Privatmann bei Familienfesten, z. B. bei Einzügen, Hochzeiten, Kindtäufen u. s. w. oder bei sonstigen besonderen Veranstaltungen in Schankstätten an anderen, als den §. 4 genannten Tagen auf eigene Kosten beabsichtigt, ist ebenfalls durch obrigkeitsliche Erlaubnis auszuweichen, allein nur die besonders eingeladenen Gäste sind zur Theilnahme berechtigt, und darf von diesen ein Eintrittsgeld oder Beitrag zur Musik weder gefordert noch angenommen werden.

**§. 9.** Kindern und Lehrburschen ist der Zutritt zu den Tanzvergnügen schlechterdings zu versagen, auch dürfen bei Schulfesten Tanzvergnügen in den Schänken für die Schuljugend nicht veranstaltet werden.

**§. 10.** Öffentliche Tanzmusik darf vor beendigtem Gottesdienste und jedenfalls vor Nachmittags vier Uhr nicht beginnen und muß um 12 Uhr geschlossen werden. Für Privatgesellschaften gilt diese Zeit ebenfalls.

**§. 11.** Jeder Wirthant muß, ehe er ausspielt, sich überzeugen, daß Tanzmusik gestattet sei und hat Anfang und Schluss der Musik genau einzuhalten.

Übertretungen werden mit Geldstrafen von 1 Thlr. — 5 Thlr. im Wiederholungsfall härter geahndet.

**§. 12.** Eine halbe Stunde nach Schluss der Musik haben die Gäste das Schankhaus zu verlassen und der Wirth hat seine Wirthschaft zu schließen.

Der von der Obrigkeit bedaufragte Beamte hat bei Tanzvergnügungen die polizeiliche Aufsicht zu führen, insonderheit die Vorschriften des Regulativs zu überwachen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Auch bei Privatgesellschaften steht ihm auf specielle Anweisung der Obrigkeit der Zutritt frei.

**§. 13.** Ein Wirth, der gegen die vorstehenden Anordnungen sich vergeht, der namentlich seine Localität Anderen ohne Erlaubnis zum Tanz einräumt, Unberechtigten die Theilnahme am Tanze gestattet, oder sonstige Ungehörigkeiten verübt, wird nach §. 140 der Armenordnung bestraft, überdies wird ihm der nächste, sonst gestattete Tanztag entzogen.

Auch ein Privatmann, der sich gegen die Bestimmungen des Regulativs vergeht, unterliegt denselben Strafbestimmungen.

**§. 14.** Durch die vorstehenden Vorschriften und deren Ausführung wird die Berechtigung eines Wirthes zum Tanzmusikhthalten weder anerkannt noch ertheilt.

**§. 15.** Das öffentliche Tanzregulativ ist in jedem Tanzlocal aufzuhängen.

Strehla, am 11. October 1859.

Röntg'sches Gerichtsamt.

### Bekanntmachung.

Diejenigen, in hiesiger Stadt sich aufhaltenden Mannschaften, welche im Jahre 1839 geboren, in gleichen diejenigen, welche in den früheren Recruitirungen zurückgestellt worden sind, werden hierdurch aufgefordert,

den 1. November 1859

sich in der Polizeierpedition des unterzeichneten Gerichtsamtes von Vormittags 9 — 12 Uhr und Nachmittags 3 — 5 Uhr unter Belbringung ihrer Geburts- und Gesellschaftscheine persönlich oder durch Beauftragte anzumelden.

Strehla, den 20. October 1859.

Röntg'sches Gerichtsamt.  
Hanschel.

### Sühhaftation.

Seiten des unterzeichneten Gerichtsamtes sollen in den oben S. 184 genannten

den 29. December 1859

die zur Concurbmasse Traugott Leberecht Wippplers in Gohlis gehörigen nachbemerkten Grundstücke:

1) das Wohnhaus, Nr. 51 B. des Brandkatasters, Nr. 118 des Grund- und Hypothekenbuchs für Gohlis.

2) das aus den Parzellen Nr. 945 A. und 946 A. des Sturzuchs bestehende Feldgrundstück von 1 Scheffel 133 □ Ruthen Flächenumfang

und  
3) das aus den Parzellen Nr. 807 bis mit 816 des Sturzuchs bestehende Feldgrundstück von 4 Scheffel 128 □ Ruthen Areal, wie beide Grundstücke auf Fol. 119 des gedachten Grund- und Hypothekenbuchs eingeszeichnet sind, und von denen am 20. October d. J.

das Erste auf 1800 — das Zweite auf 150 — das Dritte auf: 250 ohne Berücksichtigung der Oblasten gewürdert worden ist, und zwar jedes Grundstück einzeln an Ort und Stelle zu Gohlis nachwendiiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle sowie im Gohliser Rathaus aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Strehla, am 24. October 1859.  
Königliches Gerichtsamt, Sächsische

## Auction.

Die zur Concursumasse des Kaufmanns Julius Lorenz gehörigen Vorräthe an Material- und Farbe-Waren, Tabak, Cigarren u. s. w., sowie die gesammten Handlungsaltenfilien und mehrere andere Gegenstände, sollen bezeichnenden

22. November und folgende Tage,

jedesmal von Vormittags 9 Uhr an, in dem auf hiesiger oben Elbgasse unter Nr. 121 gelegenen Lorenzschen Hanse meistbietend gegen sofort zu leistende Baarzahlung verkauft werden, was mit dem Bemerkung, daß Auctionataloge sowohl bei hiesigem Gericht, als auch bei dem Kaufmann Herrn Fischer abhier, bezogen werden können, hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Gerichtsamt im Königlichen Bezirksgericht Meißen, am 20. October 1859.  
Plesch.

## Bäckerwaarentare.

1 Neugroschen-Brot	muß wiegen	1 Pf. 2 Rth. 8 Quent.
5		5 : 14 : —
6 Pfennige Semmel		— : 9 : 2
3		6 : 7 : —

Der Stadtrath zu Riesa, am 28. October 1859.  
Steger, Bürgermeister.

## Die Sächsische Bauhütte zu Dresden

zeigt den Baumeistern und Bauherren hierdurch ergebenst an, daß  
**Herr Eduard Sachsenröder in Riesa**

eine vollständig assortierte Niederlage ihrer Sandsteinwaren in den gangbarsten Maßen bält; auch nimmt derselbe Bestellungen auf Sandsteinwaren unter Angabe der Maße, sowie auf fertige Sandsteinarbeiten nach Beschreibungen, als Fenster- und Thüreinfassungen, Gesimse, Verzierungen, Bildhauerarbeiten aller Art zc. an. Die Sächsische Bauhütte ist im Stande jede Bestellung schnell und billig ausführen zu können.

Die Betriebs-Direction der Sächsischen Bauhütte.

**Dr. J. A. Romberg, Architect.**

**Theater in Riesa.**

(Kronprinz)

Heute, Freitag, den 28. October, zum Benefit für Julius Recklaff: Der Mann mit der eisernen Maske. Großes Drama in 4 Abtheilungen, frei nach dem Französischen von G. Lebrun.

Fest überzeugt, dem verehrungswürdigen Publikum durch die Wahl obigen Stükcs einen genussreichen Abend zu verschaffen, bitte ich ergebenst um recht zahlreichen Besuch meines Benefits.

Sonntag, den 30. October, zum 1. Male: Prinz Lieschen, oder: Das tolle Fest zu Augustusburg. Romisches vaterländ. Zeitgemälde.

Montag nächste Vorstellung,

Geyffert.

## Herrfelsmaschinen,

von den Herren  
**Goetjes, Bergmann & Comp.**

in Reudnitz bei Leipzig  
habe ich in Commission erhalten und verlautet die  
selben zum Fabrikpreis.

Auch übernehme ich jede Reparatur derselben  
und werde die billigsten Preise stellen.

Heintich Paul, Zengschmiedemärk.

## G e s u c h

wird zur sofortigen Anstalt eine Frau zur Pflege  
eines Kindes. Von Wem? ist zu erfragen in der  
Expedition dieses Blattes.

## E i n l a d u n g .

Heute, Freitag, den 28. October, lädet zum  
Wollfleisch und frischer Wurst  
und Abends zu Gallerischüsseln ergebenst ein  
Lühne, Gastwirth.

## A u c t i o n .

Nächsten Donnerstag, den 3. November, von  
Vormittags 9 Uhr, werde ich im Schügensalon

div. Meubles, als: Bettstellen, 1  
Kommode von Nussbaum, 1 Waggon-

winde, 1 Handwagen, Bett, 1  
Völkelsäß, männliche und weibliche

Kleidungsstücke, eine Anzahl sehr schö-  
ner Federvorbetten, eine Parthe verschiede-  
nster Galanteriemaren, Haus- und

Wirtschaftssachen  
nach dem Reitgebot verkaufen.

Christian Böckel, verpflicht. Auct.

Heute, Freitag, den 28. October, lädet zum  
frischen Wurst und Gallerischüsseln  
ergebenst ein. Hennig in Vorwitz.

Heute, Freitag, Nachmittags 3 Uhr, lädet zum  
Wollfleisch, sowie Sonntag zu Gallerischüsseln  
und frischer Wurst ergebenst ein

Dechert in Langenberg.

Nächsten Sonntag, den 30. da M., von Abends  
6 Uhr, lädet zum

Tanzvergnügen im Schügensalon

Entree für Herren 1½, für Damen 1 Rgt.  
Christian Böckel.

## A u c t i o n .

Aufstigen Donnerstag, als den 3. November,  
von früh 9 Uhr an, sollen in der Gäbler'schen  
Schankwirtschaft verschiedene Gegenstände, als  
Tische, Stühle, ein Schänkschrank, Kleidungsstücke  
und dergleichen verschiedenes Andere verauctionirt  
werden.

Riesa. C. Schäfer, Auctionator.

## E i n l a d u n g .

Bum. Zum Kirchweihfest  
Sonntag und Montag, den 30. und 31. October,

## K i r c h w e i h f e s t e

mit Ballmusik,  
gespielt vom Trompetenor aus Riesa,  
lädet ergebenst ein.

C. Jahn, Gastwirth in Vorwitz.

## S t ü c k h e s e n

aus der Fabrik von H. W. Durschhoff in Dresden,  
sind wöchentlich zweimal frisch zu haben bei  
Ferdinand Schlegel.

## M i l i tär - V e r e i n ,

Montag, den 31. October, 8 Uhr. — Um recht  
zeitreiche Einschickung bitten der Vorstand.

## B a y e r s c h e S c h m e l z b u t t e r

empfiehlt Ferdinand Schlegel.

## M i l i tär - V e r e i n

für Altmühl und Umgegend,  
Dessammlung nächsten Sonntag, den 30. October.

Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

## B i e r .

Mittwoch, den 2. November, wird in  
Riesa Braumbier gefüllt.

Herr Director Seyffert wird dringend um  
Wiederholung von Königin Margot ersucht.

Sonntag und Montag sind

Bitt an Herrn Dir. Seyffert, Königin Mar-  
gott zu wiederholen und Theresia Krones und

Reformationsbrodchen  
zu haben bei Conditor Müller.

Graf Effer baldigt zur Aufführung zu bringen.

## R e f o r m a t i o n s b r o d c h e n

empfiehlt zum Reformationsfeste  
Jenzsch, Bäckermeister.

Könige Herr Director Seyffert nicht noch-  
mals zum Reformationsfeste womöglich die Huge-  
notten und Königin Margot zur Aufführung

## 2 Scheffel Feld

sind zu verkaufen oder zu verpachten bei der  
Witwe Bischöfsch.

## G i e l e L a n d b e w o h n e r .

Das Brigadatten haben nächsten Sonntag Mr. Herrmann, Mr. Eduard Müller und Mr. Donat.

Redaktion, Druck und Verlag vor C. F. Gremann in Riesa.